

Namensnennung

»Sohn erstach Mutter« lautet die Schlagzeile einer Boulevardzeitung. Im Bericht dazu über den Gerichtsprozess wird der volle Name des Sohnes, des Halbbruders und der Mutter genannt. Weiterhin wird der Wohnort, wo die Tat geschah, durch Stadtteil und Straßename beschrieben. Der Angeklagte beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Autorin des Berichts habe sich zwar an die Anordnung des Richters gehalten, bestimmte Dinge nicht zu berichten, aber die Bloßstellung durch die Namensnennung sei eine menschenunwürdige Handlung. Die Redaktion hält dagegen die Namensnennung für zulässig, da der Betroffene eines Kapitalverbrechens beschuldigt werde. Eine menschenunwürdige Handlung sei der Totschlag der eigenen Mutter und nicht die Namensnennung. (1991)

Der Deutsche Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass die Redaktion gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen hat. Der Beitrag berichtet unter voller Namensnennung über den Strafprozess gegen einen Mann, dem vorgeworfen wird, seine Mutter getötet zu haben. Die Zeitung hätte dabei den Namen des Angeklagten nicht nennen dürfen. Die Berichterstattung erfolgte zu einem Zeitpunkt des Hauptverfahrens, da noch keine Verurteilung vorlag. Ein Interesse der Verbrechensaufklärung im Sinne von Richtlinie Nr. 13.2 (=> jetzt Ziffer 8 Richtlinie 8.1), das die Namensnennung hätte rechtfertigen können, besteht in diesem Falle nicht. Auch kann nach den Richtlinien des Deutschen Presserats der Tatverdacht eines Kapitalverbrechens die Nennung des Namens eines Verdächtigen nicht rechtfertigen. Der Presserat drückt der Zeitung seine Missbilligung aus. (B 36/91)

Aktenzeichen: B 36/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung